

D I E N S T B L A T T

D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2016	ausgegeben zu Saarbrücken, 28. September 2016	Nr. 55
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Systems Engineering Vom 7. Juli 2016.....	468
Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Systems Engineering Vom 7. Juli 2016.....	471

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Systems Engineering

Vom 7. Juli 2016

Die Fakultät 7 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät II – Physik und Mechatronik) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 59 Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406), und auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge (BMRPO) vom 17. Juni 2015 (Dienstbl. Nr. 65, S. 474) folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Systems Engineering vom 26. Februar 2015 (Dienstbl., Nr. 66, S. 500) erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Systems Engineering wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird in Absatz 1 folgender Satz angefügt:

„Im Fall des gemeinsam mit der École Nationale Supérieure d'Ingénieurs en Informatique Automatique Mécanique Energétique et Electronique (ENSIAME) durchgeführten integrierten binationalen Bachelor-Studienganges Systems Engineering erhalten die an der Universität des Saarlandes immatrikulierten Studierenden den Abschluss eines Bachelor of Science des mit der ENSIAME kooperierenden Institut des Sciences et Techniques de Valenciennes (ISTV) und zusätzlich den Abschluss Bachelor of Science der Universität des Saarlandes im Fach Systems Engineering.“

2. In § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In dem gemeinsam mit der ENSIAME der Université de Valenciennes et du Hainaut Cambrésis durchgeführten integrierten binationalen Studiengang auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung vom 31. Mai 2007 zwischen der Universität des Saarlandes und der École Nationale Supérieure d'Ingénieurs en Informatique Automatique Mécanique Energétique et Electronique (ENSIAME) der Université de Valenciennes et du Hainaut Cambrésis einschließlich hierzu getroffener Zusatzvereinbarungen beträgt die Regelstudienzeit 7 Semester.“

3. In § 8 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Im Fall des gemeinsam mit der ENSIAME durchgeführten integrierten binationalen Studienganges Systems Engineering ist die Unterrichts- und Prüfungssprache die Sprache des Landes, in dem die jeweilige Studienperiode absolviert wird. Sofern es die örtlichen Ordnungen zulassen, kann auch eine andere Sprache zugelassen werden.“

4. In § 11 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Im gemeinsam mit der ENSIAME durchgeführten integrierten binationalen Studiengang Systems Engineering gelten die Absätze 1 bis 3 nur für die an der Universität des Saarlandes erbrachten Prüfungsleistungen. Die an der ENSIAME erbrachten Prüfungsleistungen werden

auf der Grundlage des französischen Notensystems bewertet. Zur Ermittlung der Gesamtnote des Doppelabschlusses gemäß Absatz 4 werden die in den Notensystemen der beiden beteiligten Länder vergebenen Noten entsprechend einer abgestimmten Umrechnungstabelle wechselseitig umgerechnet.“

5. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium voraus. Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt durch:

1. die Immatrikulation in dem Bachelor-Studiengang Systems Engineering;
2. den Erwerb von mindestens 120 Credit Points gemäß der Studienordnung,
3. den Abschluss der Grundpraxis der berufspraktischen Tätigkeit von insgesamt 8 Wochen, nachzuweisen durch eine Bescheinigung des/der Beauftragten für die berufspraktische Tätigkeit.

Im Fall des gemeinsam mit der ENSIAME durchgeführten integrierten binationalen Studienganges Systems Engineering gelten die Zulassungsvoraussetzungen nach Nr. 2 gem. der Studienordnung § 7 Abs. 9 und nach Nr. 3 durch die erfolgreiche Bearbeitung der Projektarbeit in der Industrie („stage de deuxième année“, „stage industriel“) als erbracht.

6. In § 19 wird folgender Absatz 17 angefügt:

„(17) Alle Studierenden des integrierten binationalen Studienganges Systems Engineering führen im 7. Fachsemester eine Projektarbeit in der Industrie durch, die an der Universität des Saarlandes als Bachelor-Arbeit und an der ENSIAME als „stage de deuxième année“ anerkannt wird.

7. In § 20 wird Absatz 8 angefügt:

„(8) Im gemeinsam mit der ENSIAME durchgeführten integrierten binationalen Studiengang Systems Engineering wird die Gesamtnote des Doppelabschlusses aus dem mit den Leistungspunkten (Credit Points) gewichteten Mittel der Noten in den verschiedenen benoteten Modulelementen errechnet. Dazu sind die in den Notensystemen der beiden beteiligten Länder vergebenen Noten entsprechend einer abgestimmten Umrechnungstabelle wechselseitig ineinander umzurechnen. Unbenotete Modulelemente bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt.“

8. In § 21 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für Prüfungsleistungen, die im Rahmen des integrierten binationalen Studienganges Systems Engineering an der ENSIAME erbracht werden, gelten die dortigen Wiederholungsregelungen.“

9. In § 23 wird Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Fall des gemeinsam mit der ENSIAME durchgeführten integrierten binationalen Studienganges Systems Engineering erhalten diejenigen Studierenden, die an der Universität des Saarlandes immatrikuliert sind, den Abschluss eines Bachelor of Science des mit der ENSIAME kooperierenden Institut des Sciences et Techniques de Valenciennes (ISTV) und den Abschluss Bachelor of Science der Universität des Saarlandes im Fach Systems Engineering. In der Urkunde wird darauf hingewiesen, dass der Abschluss im Rahmen des integrierten binationalen Studienganges erworben wurde.“

10. In § 24 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Im Fall des integrierten binationalen Studienganges Systems Engineering lässt das Transcript of Records erkennen, welche Leistungen an welcher der beiden Partneruniversitäten erbracht worden sind.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 13. September 2016



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Systems Engineering

Vom 7. Juli 2016

Die Fakultät 7 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät II – Physik und Mechatronik) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 54 Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406), und auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Systems Engineering vom 26. Februar 2015 (Dienstbl., Nr. 66, S. 500), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Systems Engineering vom 7. Juli 2016 (Dienstbl. Nr. 55, S. 468) folgende Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Systems Engineering vom 26. Februar 2015 (Dienstbl., Nr. 66, S. 517) erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Systems Engineering wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Außerdem regelt diese Studienordnung Inhalt und Aufbau des gemeinsam mit der ENSIAME durchgeführten integrierten binationalen Bachelor-Studienganges auf der Basis des Kooperationsvertrages vom 31.05.2007 zwischen der Universität des Saarlandes und der École Nationale Supérieure d'Ingénieurs en Informatique Automatique Mécanique Energétique et Electronique (ENSIAME) der Université de Valenciennes et du Hainaut Cambrésis einschließlich hierzu getroffener Zusatzvereinbarungen.“

2. In § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Im Fall des gemeinsam mit der ENSIAME durchgeführten integrierten binationalen Studienganges gilt die berufspraktische Tätigkeit durch die erfolgreiche Bearbeitung der Projektarbeit in der Industrie („stage de deuxième année“, „stage industriel“) als erbracht und wird mit 18 CP anerkannt.“

3. In § 7 wird folgender Absatz (9) angefügt:

„(9) Im Fall des gemeinsam mit der ENSIAME durchgeführten integrierten binationalen Studienganges müssen in den ersten vier Semestern im Bachelor-Studiengang Systems Engineering an der Universität des Saarlandes Studien- und Prüfungsleistungen in einem Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten (CP) erbracht werden. Hierzu müssen die Pflichtlehrveranstaltungen aus dem Grundlagenbereich sowie alle Pflichtveranstaltungen in der gewählten Vertiefungsrichtung aus dem Kernbereich mit Regelstudiensemester 1- 4 erbracht werden. Falls durch die Pflichtlehrveranstaltungen des Grundlagenbereichs und die Pflichtlehrveranstaltungen der gewählten Vertiefung weniger als 120 CP erreicht werden können, können die fehlenden Leistungspunkte durch weitere Veranstaltungen bzw. Praktika der gewählten Vertiefung erbracht werden.“

4. § 10 erhält die Überschrift: „Auslandsaufenthalt im nationalen Studiengang“.

5. Nach § 10 wird folgender § 11 „Besondere Bestimmungen für den integrierten binationalen Studiengang Systems Engineering“ eingefügt:

„(1) Alle Studierenden des integrierten binationalen Studienganges Systems Engineering beginnen den gemeinsamen Teil des Studiums an der ENSIAME im 5. Fachsemester und studieren dort bis zum Ende des 7. Fachsemesters. Die Studierenden müssen an der ENSIAME alle Lehrveranstaltungen des 5. und 6. Fachsemesters aus einer der folgenden Vertiefungsrichtungen belegen: spécialité Mécanique-Energétique, spécialité Informatique et Management des Systèmes oder spécialité Mécatronique.

(2) Eingebettet in die Studienperiode nach Absatz 1 wird im 7. Fachsemester eine Projektarbeit in der Industrie durchgeführt, die an der Universität des Saarlandes als Bachelor-Arbeit (12 benotete Leistungspunkte) und als berufspraktische Tätigkeit (§ 4 Abs. 4) (18 unbenotete Leistungspunkte), an der ENSIAME als „stage de deuxième année“ anerkannt wird. Studierende, die die ersten beiden Jahre an der Universität des Saarlandes studiert haben, müssen diese Projektarbeit in einem französischsprachigen Land absolvieren. Die Projektarbeit wird mit einem schriftlichen Bericht und einer mündlichen Präsentation der Ergebnisse (Verteidigung) an der ENSIAME abgeschlossen.“

6. Die §§ 11 bis 13 werden die §§ 12 bis 14.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 13. September 2016



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber